



Bayerisches Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales  
80792 München

---

An die  
Regierungen,  
kreisfreien Städte und  
Kreisverwaltungsbehörden

- per E-Mail -

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen, Unsere Nachricht vom  
Bitte bei Antwort angeben

DATUM

AMS V3/03-2022  
V3/6511-1/701

15.03.2022

## **Aufnahme von Kindern aus der Ukraine in der Kindertagesbetreuung**

Sehr geehrte Damen und Herren,

auch wenn wir alle hoffen, dass die aus der Ukraine geflüchteten Familien bald wieder in ihre Heimat zurückkehren können, lässt die aktuelle Situation in der Ukraine befürchten, dass eine Rückkehr in absehbarer Zeit nicht möglich sein wird. Im Folgenden informieren wir über die rechtlichen Grundlagen zur Aufnahme geflüchteter Kinder in der Kindertagesbetreuung.

### **1. Rechtsanspruch**

Ein Rechtsanspruch auf Kindertagesbetreuung nach § 24 SGB VIII besteht ab dem vollendeten ersten Lebensjahr bis zur Einschulung und entsteht mit der Begründung eines gewöhnlichen Aufenthalts in Bayern. Maßgeblich dafür ist im Rahmen des § 30 Abs. 3 S. 2 SGB I eine Prognose, ob sich das Kind voraussichtlich längerfristig im Freistaat aufhalten wird.

Nach dem Urteil des BVerwG vom 24.6.1999 – 5 C 24/98 begründen minderjährige Ausländerinnen und Ausländer jedenfalls nach Ablauf von sechs Monaten einen gewöhnlichen Aufenthalt i.S.v Art. 1 des Haager Minderjährigenschutzabkommens (MSA). Im Falle der Unterbringung in Gemeinschaftsunterkünften wird nach Auffassung des StMAS

dann ein gewöhnlicher Aufenthalt begründet, wenn die Geflüchteten nach der Wohnzeit in Aufnahmeeinrichtungen in die Gemeinschaftsunterkünfte verteilt werden.

Aktuell rechnen wir vor allem aber auch mit vielen Fällen, in denen geflüchtete Familien bei in Bayern lebenden Verwandten und Bekannten eine Unterkunft erhalten. Die Frage, ab wann ein gewöhnlicher Aufenthalt in Bayern begründet wird und somit der Rechtsanspruch entsteht, wird daher oftmals von der konkreten Fallgestaltung abhängen. Eine pauschale Aussage dazu ist in der jetzigen Situation nicht möglich. Ergänzend wird auf die grundsätzliche Anmeldefrist nach Art. 45a AGSG von drei Monaten vor der geplanten Inanspruchnahme des Betreuungsplatzes hingewiesen.

## **2. Umsetzung**

Kindertageseinrichtungen und die Kindertagespflege leisten besonders wichtige Beiträge zur Förderung der Entwicklung und zum frühzeitigen Spracherwerb der Kinder sowie bei der Eingewöhnung der schutzsuchenden Familien in ihre neue Lebenswelt. Ziel ist daher, sofern ein längerfristiger Aufenthalt in Bayern prognostiziert wird, die Kinder in die örtlichen Regelstrukturen der Kindertagesbetreuung aufzunehmen.

Soweit Familien aus der Ukraine direkt die Möglichkeit einer Unterbringung, z.B. bei Familienangehörigen, erhalten und einen gewöhnlichen Aufenthalt begründen, gilt der Rechtsanspruch auf einen Betreuungsplatz in einer Kindertageseinrichtung beziehungsweise in der Kindertagespflege.

Voraussetzungen sind u. a. ausreichend zur Verfügung stehende, adäquate Betreuungsangebote, ein niedrighschwelliger Zugang zu den Kindertageseinrichtungen bzw. zur Kindertagespflege, eine möglichst gemeinsame Betreuung von deutsch- und nicht-deutschsprachigen Kindern sowie eine gute Ausstattung mit qualifiziertem Fachpersonal.

Leider müssen wir feststellen, dass die vorhandenen Strukturen aufgrund des Fachkräftemangels bereits stark belastet sind. Die Aufnahmefähigkeit von Kindertageseinrichtungen ist daher begrenzt. Auch infolge von Corona können dem pädagogischen Personal in aller Regel keine zusätzlichen Aufgaben übertragen werden. Bereits jetzt ist eine Tendenz spürbar, dass selbst erfahrene pädagogische Kräfte das Arbeitsfeld verlassen. Daher sollte geprüft werden, ob Zwischenschritte eingeplant werden können:

Niedrigschwellige Angebote der Kindertagesbetreuung, die zugleich Eltern eine intensivere Mitwirkung ermöglichen, bieten nach der bisherigen Erfahrung gute Chancen, die Förderung der Kinder im Rahmen der Kindertagesbetreuung mit der Unterstützung der Eltern bei der Integration zu verbinden.

Bereits in Aufnahmeeinrichtungen können dazu im Rahmen der Möglichkeiten niedrigschwellig zugängliche Angebote vorgehalten werden, wobei es hilfreich ist, sie so auszugestalten, dass sie sich sowohl an die Kinder als auch an deren Eltern richten. Wichtig ist vor allem auch die Vermittlung eines geregelten Alltags.

Darüber hinaus prüft die Staatsregierung, welche der unterschiedlichen, etablierten Unterstützungsstrukturen mit Bezug zu Integration und Stärkung geflüchteter Familien herangezogen und ggf. gestärkt werden können. Insbesondere bedarf es hier auch einer zeitnahen Klärung der Verlängerung, Ausweitung oder aber Reanimierung einschlägiger Bundesprogramme, wie des Programms „Kita-Einstieg“, „Elternchance ist Kinderchance bzw. Elternbegleiter“, aber auch des Bundesprogramms „Integrationskurs mit Kind: Bausteine für die Zukunft“.

Von den Kommunen ist zu prüfen, welche Brückenangebote zur Verfügung stehen oder geschaffen werden können, um die Kinder stundenweise an die Regelbetreuung in den bayerischen Einrichtungen heranzuführen. Zu denken ist dabei insbesondere an niedrigschwellige begleitende Kinderbetreuung im Falle von Sprachkursen für die Eltern sowie stundenweise Bildung und Erziehung gemeinsam mit den Eltern speziell für Flüchtlingsfamilien aus der Ukraine, z.B. in Mütter- und Väterzentren oder Familienstützpunkten. Die rund 120 Mütter- und Väterzentren in Bayern können als niedrigschwellige Anlaufstellen für Familien regionale Bedarfe schnell aufgreifen und mit ihrem breitgefächerten Angebot einen wertvollen Beitrag leisten. Dies gilt auch für die mittlerweile über 180 Familienstützpunkte (FSP), die an bisher 49 Standorten (Landkreise und kreisfreie Städte) eingerichtet wurden. FSP sind wohnortnahe, niedrigschwellig und sozialraumorientiert arbeitende Kontakt- und Anlaufstellen für Familien.

In Betracht kommen zunächst auch Spielangebote zusammen mit den heimischen Kindern, wenn die Sprachbarriere ggf. durch Sprachmittler überwunden wird.

Auch die Räume von Kindertageseinrichtungen können ggf. hierfür im Anschluss an die reguläre Kinderbetreuung genutzt werden. Die ukrainischen Familien werden in der Regel vor allem am Anfang noch nicht auf Betreuung zur Vereinbarkeit von Familie und Erwerbstätigkeit angewiesen sein.

Um den Schutz vor Infektionen zu gewährleisten, sollen den Familien rasch Impfangebote unterbreitet werden und es soll eine Unterweisung in Fragen der Hygiene erfolgen. Das betrifft insbesondere auch den Masernschutz als Voraussetzung für den Besuch von Angeboten der Kinderbetreuung. Es ist geplant, zu Fragen des Gesundheitsschutzes gesondert zu informieren.

Weitere wichtige Aspekte sind hierbei sowohl die Herstellung förderlicher Lebensbedingungen als auch die familienverträgliche Gestaltung mit Unterstützung des ehrenamtlichen Engagements. Hierzu sollten auch gezielt Erziehungskräfte im Ruhestand angesprochen werden.

Die Aufsichtsbehörden sollen die Träger bei der Aufnahme von Kindern aus der Ukraine bei Bedarf beraten. Wenn die betreffenden Kinder in die Regeleinrichtungen überführt werden, soll den Trägern dringend empfohlen werden, die Aufnahme zusätzlicher Kinder, die zu einer vorübergehenden Überschreitung des Mindestanstellungsschlüssels oder der Fachkraftquote führt, mit dem Personal abzustimmen. Ferner sind die Träger von Einrichtungen aufzufordern, die pädagogische Leitung von jeglicher Verwaltungsarbeit freizustellen, um so für die Beschäftigten vor Ort die notwendigen Kapazitäten zur Betreuung der zusätzlichen Kinder zu erhalten. In diesem Zusammenhang wird auch auf Fördermöglichkeiten auf Grundlage der Förderrichtlinie zur Gewährung eines Leitungs- und Verwaltungsbonus hingewiesen.

Insbesondere ist bei Verteilung von Kindern auf ein ausgewogenes Verhältnis zu achten, um zum einen die Integration ukrainischer Kinder zu ermöglichen, zum anderen aber auch die fortgesetzte Bildung und Betreuung der bislang betreuten Kinder zu gewährleisten.

### **3. Förderrechtlicher Rahmen**

Sofern erforderlich ist vorgesehen, im Rahmen der staatlichen Förderung flexible Lösungen zu ermöglichen. Die förderrechtlichen Rechtsfolgen werden nach § 17 Abs. 4 S. 5 Nr. 2 Kinderbildungsverordnung (AVBayKiBiG) aufgrund höherer Gewalt zunächst für die Monate März bis Mai 2022 ausgesetzt, falls der Mindestanstellungsschlüssel oder die Fachkraftquote bei zusätzlicher Aufnahme von geflüchteten Kindern nicht eingehalten werden können.

Unberührt davon bleibt die Frage der Betriebserlaubnis. Im Einzelfall ist zu prüfen, ob und für welchen Zeitraum zusätzlich Plätze genehmigt werden können. Spielräume sind möglichst zu nutzen. Ob Brückenangebote einer Betriebserlaubnis bedürfen, ist abhängig von der Ausgestaltung des Angebots. Hingewiesen wird auf das AMS 4/2017. Bei Angeboten in Anwesenheit der Eltern dürfte der Betriebserlaubnisbestand in aller Regel nicht gegeben sein.

### **4. Informationen für die Fachkräfte**

Mit dem 456. Newsletter haben wir bereits Informationen zur kindgerechten Kommunikation und Aufbereitung der aktuellen Ereignisse zusammengestellt. Ergänzend verweisen wir auf die Informationen unter [https://www.ifp.bayern.de/veroeffentlichungen/krieg\\_in\\_der\\_ukraine.php](https://www.ifp.bayern.de/veroeffentlichungen/krieg_in_der_ukraine.php).

### **5. Einsatz pädagogischer Kräfte aus der Ukraine im Bereich der Kindertagesbetreuung**

Zum jetzigen Zeitpunkt kann noch nicht beurteilt werden, inwiefern ein Einsatz von pädagogischen Kräften aus der Ukraine im Bereich der Kindertagesbetreuung sinnvoll erfolgen kann. Dies würde im Falle eines absehbar längeren Aufenthalts nicht nur für Einrichtungen eine Unterstützung bei der Begleitung und Bereuung ukrainischer Kinder ermöglichen, sondern auch den erwachsenen Geflüchteten eine Perspektive und Tätigkeit eröffnen. Beispielsweise haben sich im Rahmen der Förderung von Assistenzkräften Personen mit Migrationshintergrund als wertvolle Ergänzung gerade als Kultur- und Sprachmittlerinnen und -mittler sowie Brückenbauerinnen und -bauer erwiesen. Voraussetzung ist, hierfür eine Grundqualifikation im Umfang von 160 Stunden für Tagespflegekräfte und weiteren 40 Stunden zur Assistenzkraft in Kindertageseinrichtungen anzubieten. Die Möglichkeiten, die hier vorhandenen Strukturen zu nutzen, werden im Hinblick auf die

zahlenmäßige Entwicklung und die derzeit unklare Ausgangssituation hinsichtlich vorhandener Deutschkenntnisse geprüft. Denkbar wäre in diesem Zusammenhang auch eine (anfängliche und) zunächst stundenweise Betreuung von Einzelgruppen ukrainischer Kinder und deren Eltern in den Räumlichkeiten von Kindertageseinrichtungen oder auch Aufnahmeeinrichtungen durch ukrainische pädagogische Fachkräfte.

Das ZBFS – Landesjugendamt wird hierzu im Laufe dieser Woche auch eine Hotline einrichten, um öffentliche und freie Träger der Kinder- und Jugendhilfe in Bayern dabei zu beraten, wie geflohene Menschen / Hilfskräfte / Fachkräfte aus der Ukraine in den Arbeitsmarkt der bayerischen Kinder- und Jugendhilfe integriert werden können.

Wir bitten darum, die für die Kinderbetreuung zuständigen Kommunen entsprechend zu informieren und zu beraten.

Mit freundlichen Grüßen

gez.

Hans-Jürgen Dunkl

Ltd. Ministerialrat